Satzung der Gemeinde Selsingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Randbereich Selsingen-Mitte"

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 05.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 29,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Randbereich Selsingen-Mitte".

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist den Anlagen "Lageplan" und "Flurstücksliste" zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der beigefügte Lageplan der Gemeinde Selsingen im Maßstab 1:3000 (Datenbasis: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 18.03.2017) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch Umgrenzungslinie dar. Das Sanierungsgebiet umfasst demnach alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Abgrenzung. In der Flurstückliste werden sämtliche betroffene Flurstücke einzeln aufgeführt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg/Wümme in Kraft.

Selsingen, 28.06.2018

gez. Kahrs Gemeindedirektor

Anlagen

- 1. Lageplan (1:3.000)
- 2. Flurstücksliste Sanierungsgebiet

Gemeinde Selsingen – Der Gemeindedirektor